



**Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für
die Kinderbetreuung im Gemeindegebiet**

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 13.09.2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 30.10.2019 (GvBl S. 310) §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 d.G.v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in ihrer Sitzung am 25.06.2020 nachstehende

Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung im Gemeindegebiet

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder im Ortsgebiet der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge an den privaten Träger der Tageseinrichtungen zu entrichten. Der Träger hat sich vertraglich dazu verpflichtet, die von der Gemeinde Bad Emstal beschlossenen Kostenbeiträge als privatrechtliches Entgelt zu erheben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, den Besuch der Vorschule und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.¹

¹ vgl. § 32 Abs.1 Satz 3 HKJGB.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich in der Einrichtung

- **Hummelnest** in Sand (Wolfhager Str. 21A)

Modul	Betreuungszeit	Kindergarten- kinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)	Krippenkin- der (Kinder ab dem voll- endeten 2. Lebensjahr)	Krippenkin- der (Kinder ab dem voll- endeten 1. Lebensjahr)
Frühbetreuung	07:30-08:00 Uhr	11,00 €	13,00 €	15,00 €
Regelbetreuung	08:00-14:00 Uhr	132,00 €	156,00 €	180,00 €

Der Kostenbeitrag beträgt monatlich in allen anderen Einrichtungen

Modul	Betreuungszeit	Kindergarten- kinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)	Krippenkin- der (Kinder ab dem voll- endeten 2. Lebensjahr)	Krippenkin- der (Kinder ab dem voll- endeten 1. Lebensjahr)
Frühbetreuung	07:00-07:30 Uhr	11,00 €	13,00 €	15,00 €
Regelbetreuung	07:30-13:30 Uhr	132,00 €	156,00 €	180,00 €
Mittagsbetreuung	13:30-15:30 Uhr	44,00 €	52,00 €	60,00 €
Nachmittagsbetreu- ung	13:30-17:00 Uhr	77,00 €	91,00 €	105,00 €

(2) Zusätzlich zur monatlich gebuchten Betreuungszeit können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Flexible Betreuungsstunden hinzugebucht werden. Es kann **flexible Betreuung** bis zur maximalen Öffnungszeit in Anspruch genommen werden. Es fallen pro angefangene Stunde 2,00 € zusätzliche Kostenbeiträge an.

Beim **flexiblen Not Tag** sind pro angefangene Stunde zusätzlich 2,50 € zu zahlen. Dabei handelt es sich um das kurzfristige Hinzubuchen von zusätzlichen Betreuungsstunden. Diese können im Rahmen der vorhandenen Ka-

pazitäten maximal 4x im Monat in Anspruch genommen werden bis zur maximalen Öffnungszeit.

- (3) Die Mittagsverpflegung wird zum Selbstkostenpreis abgegeben. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung und Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bekannt gemacht. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Die Vorschule ist vorgesehen für Kinder, die im letzten Jahr die Einrichtung besuchen, bevor sie eingeschult werden. Sie soll auf die bevorstehende Schulzeit vorbereiten.
Der Kostenbeitrag dafür beträgt für Kinder, die keine Einrichtung besuchen, mtl. 25,00 €.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Bad Emstal jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Soweit die Kinderbetreuung nach dieser Satzung wegen des Betretungsverbotes nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 16.03.2020 bis zum 05.07.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird der Kostenbeitrag gemäß § 2 dieser Satzung erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Altersstufe von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung im Ortsgebiet der Gemeinde Bad Emstal betreut, werden für das zweite betreute Kind in dieser Altersstufe nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind welches gleichzeitig mit 2 Geschwisterkindern in einer Tageseinrichtung im Ortsgebiet der Gemeinde Bad Emstal betreut wird, und welches nicht von dem Kostenbeitrag befreit ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach § 2 ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung im Gemeindegebiet vom 18.06.2018 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Emstal, den 26.06.2020

Stefan Frankfurth
Bürgermeister

